

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
20 (1873)**

11 (13.3.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547450](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547450)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 3³/₄ gr

1873. Donnerstag, 13. März. **N^o. 11.**

Bekanntmachungen.

1) Ueber die minderjährigen Kinder des weil. Schneiders Carl Heinrich Berje hieselbst ist der Dienstmann August Heinrich Berje hieselbst heute anderweit als Vormund bestellt.

Oldenburg, 1873, März 3. Amtsgericht, Abth. I.

2) Die im Rathhause hieselbst befindliche alte Schüttingsuhr soll verkauft werden. Dieselbe ist jederzeit im Rathhause zu besehen und werden Anerbietungen in der Magistrats-Registratur entgegen genommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1873, März 1.

3) Am Montag, dem 17. März d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

sollen an den Wegen im Stadtgebiet ca. 80 Haufen Holz, geeignet zu Erbsensträuchern, Kiegelepfählen und Brennholz, sowie einige geschlagene starke Eichen- und Tannenstämmen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Käufer versammeln sich beim Hause des Gastwirths Harms am Alexandertwege.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1873 März 3.

4) Am Donnerstag dem 20. März d. J., Vormittags 11 Uhr, soll auf dem Rathhause hieselbst die Lieferung des für das Rathhaus, das Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital, das Gymnasium sowie sämtliche städtische Schulanstalten in diesem Jahre erforderlichen Torfs (etwa 23500 Hektoliter guten schwarzen Bagger- oder Bactorfs und 1500 Hektoliter dito Maschinentorfs) öffentlich verdungen werden.

Zwei Hektoliter enthalten nahezu das Maaß eines sogen. Hundsmühler Torfforbs.

Die Bedingungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873 März 5.

5) Das Repartitionsregister einer in der ersten Hälfte des künftigen Mts. von der Schulacht II im Stadtgebiet vor dem



Haarenthore zu zahlenden Umlage im 4monatlichen Betrage der Einkommensteuer wird vom 8. bis 21. d. Mts. auf dem Rathhause zur Einsicht der Betheiligten ausliegen und sind etwaige Erinnerungen dagegen in der gedachten Zeit einem der Magistrats-Actuare zu Protocoll zu geben.

Oldenburg, aus dem Schulvorstande der Schulacht II im Stadtgebiet, 1873 März 3.

Magistrat, Stadtrath und Gemeinderath.

Sitzung vom 19. Februar 1873.

(Fortsetzung.)

Vom Magistrate war nun dem Gemeinderathe von diesem Stande der Angelegenheit mit dem Antrage Mittheilung gemacht, über jene gemeinsam zu berathen; er sei der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, dem vorstehenden Antrage sub 3. 2 entsprechend zu beschließen.

Nach erfolgter gemeinschaftlicher Berathung erklärte sich der Gemeinderath bereit, für den Fall, daß die Ausführung des projectirten Chausséebaues in durchaus genügender und befriedigender Weise nachgewiesen werde, zu den Kosten dieser Anlage aus den Mitteln der Gesamtgemeinde einen Beitrag von 5000 \mathfrak{M} zu bewilligen. — Vom Stadtrathe wurde unter derselben Voraussetzung beschlossen, die innerhalb der Stadt noch herzustellende Strecke auf Kosten der Gemeindecasse, Abtheilung Stadt, ausführen zu lassen.

4. Vom Großherzoglichen Staatsministerium war dem Magistrate durch Verfügung vom 28. Januar 1873 notificirt, daß nach einer Mittheilung der Intendantur des 10. Armee-corps die Generalkriegscasse zu Berlin angewiesen sei, dem Magistrate die von demselben liquidirten 1433 \mathfrak{M} 13 gr . 3 sw . Einrichtungs- und Wirthschaftskosten für die in Folge der Einrichtung zweier Casernen zu Lazarethen anderweit untergebrachten, bis dahin casernirt gewesenen Truppen gegen Quittung zu zahlen. Vom Magistrate war hievon dem Gemeinderathe mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, hinsichtlich der Verwendung dieser Gelder zu beschließen. — Nach Beschluß des Stadtrathes vom 22. November v. J. sei der vom Cämmerer Sonnewald zu 1558 \mathfrak{M} berechnete Ueberschuß der Kriegscasse für die Gemeindecasse vereinnahmt und zur theilweisen Deckung der aus der Gemeindecasse geleisteten Ausgaben für die Empfangsfeierlichkeiten wegen heimgekehrter Truppen, im Betrage von 1990 \mathfrak{M} 22 gr . 6 sw ., verwandt. Der Magistrat schlage

nun vor, den Rest dieser Kosten ad 432 fl 22 gr . 6 sw . noch aus den jetzt erstatteten Geldern zu decken, und die alsdann verbleibende Summe von 1000 fl 20 gr . 9 sw . zur Armen-casse, zu welcher Stadt und Stadtgebiet gemeinschaftlich und nach gleichen Grundsätzen beitragen, zu vereinnahmen. Die aus der Armen-casse bezahlten Kosten der Einrichtung zc. eines Pockenlazareths könnten dann zunächst aus dieser Einnahme bestritten werden. Der Beitrag der Stadtgemeinde zu den letztgedachten Kosten sei noch nicht fixirt. — Der Gemeinderath erklärte sich mit diesem Vorschlage des Magistrates einverstanden.

5. Der Gemeinderath hatte Bemerkungen zu der Rechnung der Dienstbotenkrankencasse pro 1871/72 nicht zu machen.

6. Ebenso wurden vom Stadtrathe zu der Rechnung der Elisabethstiftung pro 1871/72 Bemerkungen nicht gemacht.

7. Auf Antrag des Magistrates beschloß der Stadtrath, für die Vertretung der erkrankten Lehrerin an der Cäcilien-schule Fräulein Hempel einen Betrag bis zu 50 fl zum Vorschlage der gedachten Schule pro 1872/73 nachzubewilligen.

8. Von dem kürzlich verstorbenen Fräulein Anna Marie Elisabeth Rosenbohm hieselbst war in ihrem Testamente folgende Bestimmung getroffen:

§ 2. Z. 27. Von meinem Nachlaß sollen Zwei Tausend Thaler Gold zu einer milden Stiftung für unverheirathete, unermögende Töchter von Einwohnern der Stadt Oldenburg, welche Stiftung den Namen: „Rosenbohm'sche Stiftung“ führen soll, unter folgenden näheren Bestimmungen verwandt werden:

1. Die obigen zwei Tausend Thaler Gold und was nach meiner unten folgenden Bestimmung zu dieser Summe etwa noch hinzukommt, sollen einen Fonds bilden, von welchem die jährlichen Aufkünfte zur Unterstützung der sogleich näher zu bezeichnenden Personen zu verwenden sind.
2. Zur Theilnahme an diesem Vermächtniß sollen nur unverheirathete, unermögende Töchter von Einwohnern oder gewesenen Einwohnern der Stadt Oldenburg zugelassen werden, welche mindestens 40 Jahre alt sind und kein jährliches Einkommen von wenigstens 60 Thalern haben. Das Vermächtniß bleibt denjenigen, welchen es einmal verliehen ist, lebenslänglich. Die Unterstützung soll für jede Theilnehmerin jährlich 20 Thaler Court. betragen und halbjährlich ausgezahlt werden.
3. Dem wohlblöblichen Stadtmagistrat der Stadt Oldenburg übertrage und empfehle ich die Ausführung und Ueberwachung der hier von mir angeordneten Stiftung.

4. Ich ersuche den wohlblöblichen Stadtmagistrat, unter den sich zur Theilnahme an der obgedachten Stiftung meldenden Frauenzimmern diejenigen auszuwählen, welche er im Sinne meines gegenwärtigen Testaments für die dazu geeignetesten hält.

Die in diesem Testamente mit Legaten bedachten Personen und deren Geschwister mit Ausnahme der — — sollen jedoch mit ihren ehelichen Descendenten, wenn sie die oben zu 2 angegebenen Qualificationen haben, die zur Theilnahme zuerst Berechtigten sein, nach ihnen meine übrigen Verwandten, wenn solche auch nicht in der Stadt Oldenburg geboren sind und erst, wenn diese nicht da sind, können andere qualificirte Personen zugelassen werden. Um in den Fällen, wo eine Pension aus dem Fonds zu vergeben ist, die berechtigten Theilnehmerinnen ausfindig zu machen, hat der wohlblöbliche Stadtmagistrat eine öffentliche Aufforderung in einem in der Stadt Oldenburg erscheinenden Blatte zu erlassen. Wer sich nicht innerhalb sechs Wochen meldet, ist auszuschließen.

In den obigen Grenzen soll die größere Hülfbedürftigkeit und wo diese gleich ist, das höhere Alter den Vorzug gewähren.

Aus meiner Verwandtschaft und wenn von den in diesem Testamente mit Legaten bedachten Personen nebst deren Geschwistern sowie deren Descendenten (mit Ausnahme der — — —) Theilnehmerinnen sich melden, sollen, wenn im Uebrigen die oben erwähnten Qualificationen vorhanden sind, auch Wittwen zugelassen werden, sonst aber nicht.

Der jedesmalige Verwalter des Fonds hat, wenn die Zulassung zur Theilnahme an demselben in Frage steht, hiebei eine beschließende Stimme und soll zur rechtzeitigen Abgabe derselben veranlaßt werden.

5. Zum ersten Verwalter des Fonds ernenne ich hiemit den Regierungs-Revisor Joh. Otto Heinrich Schwende hieselbst. Nach seinem Abgange soll der Regierungs-Revisor P. F. L. Schwende hieselbst die Verwaltung erhalten. Für spätere Zeit ersuche ich den wohlblöblichen Stadtmagistrat, den jedesmaligen Verwalter des Fonds zu ernennen und wo möglich Jemanden von meiner Verwandtschaft, der jedoch zu einem solchen Amte qualificirt sein muß, dazu auszuwählen.
(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.